

Merkblatt gültig ab 19.08.2026

Massnahmen zur Sicherung der Liquidität

1. Ausgangslage

Die Landw. Kreditkasse des Kantons Luzern (LKL) ergreift Massnahmen zur Sicherung der Liquidität. Seit 2023 besteht eine Differenz zwischen den zugesicherten Investitionskrediten und den Rückzahlungen, die zur Finanzierung der Kredite nötig sind. In den Jahren 2023 bis 2025 waren die Beträge, die von der LKL ausbezahlt wurden, deutlich höher als die Rückzahlungen. Die liquiden Mittel sind mittlerweile erschöpft. Eine Warteliste für die Auszahlung von Krediten soll weiterhin vermieden werden.

2. Baubeginn und Erwerbe (Art. 57 SVV)

Artikel 57 SVV regelt, wann der Baubeginn oder der Erwerb frühestens erfolgen darf. Um diesem Artikel gerecht zu werden, werden die beschlussfähigen Gesuche wie bisher dem LKL-Vorstand zur Bewilligung vorgelegt, damit der Baubeginn oder der Erwerb erfolgen kann.

Voraussetzung: Die Zwischenfinanzierung der **bewilligten** Investitionskredite (durch eine Bank oder Privatarlehen) ist gesichert, die Verantwortung liegt ausschliesslich bei den Kreditnehmenden.

3. Zeitpunkt der Auszahlung

Wir verweisen auf Ziffer 12 der weiteren Vertragsbedingungen im Darlehensvertrag:

12. Zeitpunkt der Auszahlung

Vorausgesetzt, dass die LKL über genügend liquide Mittel verfügt, kann die Auszahlung erfolgen, sobald die Kreditbewilligung rechtskräftig ist und die Bedingungen und Auflagen für die Auszahlung so weit erfüllt sind, dass die rechts- und zweckgemässe Verwendung der Mittel gewährleistet ist. Es liegt im Ermessen der LKL, diesen Zeitpunkt festzustellen. Aufgrund von Verzögerungen beim Vollzug der Kreditbewilligung können keine Forderungen gegenüber der LKL geltend gemacht werden. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass zwar alle Bedingungen und Auflagen erfüllt sind, jedoch die LKL nicht über genügend liquide Mittel verfügt.

4. Ansätze und Rückzahlungsfristen

Die Ansätze und Rückzahlungsfristen basieren auf:

- der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; SR 913.1);
- der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV; SR 914.11);
- dem BLW-Kreisschreiben KS 01/2026 Massnahmen zur Erhaltung der Liquidität im Fonds de Roulement Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen;
- den Beschlüssen des Vorstandes der LKL

Rückzahlung

Im Minimum pro Kredit und Jahr: CHF 6'000.00

Die Ansätze gelten für alle noch nicht genehmigten Darlehen mit Ausnahme eines genehmigten Vorentscheides.

SBMV (SR 914.11) Massnahme	SBMV	Ansatz LKL	Rückzahlungsfrist	
		ab 01.09.26	SBMV	LKL
10 Umfinanzierung bestehender Schulden	Art. 6	Art. 6	20	10
11 Überbrückung unverschuldete finanzielle Bedrängnis	Art. 1 Abs. 2	Art. 1 Abs. 2	20	15
12 Darlehen bei Betriebsaufgabe	Art. 6a	Art. 6a	10	10
SVV (SR 913.1) Massnahme	SVV	Ansatz LKL	Rückzahlungsfrist	
		ab 01.09.26	SVV	LKL
20 Starthilfe	pauschal	pauschal; -15%	14	10
21 Erwerb landwirtschaftliche Nutzflächen	50%	0%; Sistierung	20	-
22 gemeinschaftlicher Maschinenkauf	50%	50%; -15%	20	10
23 Darlehen bäuerliche Selbsthilfeorganisation	50%	50%; -15%	20	10
30 Wohngebäude	50%	50%; -15%	20	15 ¹
32 Schweinestall	pauschal	pauschal; -15%	20	10
33 Geflügelstall	pauschal	pauschal; -15%	20	10
34 Anlage für Spezialkulturen	50%	50%; -15%	20	15
35 Fische, Algen, Insekten und weitere	50%	50%; -15%	20	15
36 Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich (Art. 12b LBV)	50%	50%; -15%	20	10
37 Anlage für produzierenden Gartenbaubetrieb	50%	50%; -15%	20	15
38 Anlage zur Biomasseverwertung	50%	50%; -15%	20	15
39 Beschaffung von Grundlagen (Hochbau)	50%	50%; -15%	20	10
41 Ökonomiegebäude	pauschal	pauschal; -15%	20	15 ¹
46 Gemeinschaftliche Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung	50%	50%; -15%	20	15
47 Alpgebäude	pauschal	pauschal; -15%	20	15 ¹
49 Einzelbetriebliche Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung	50%	50%; -15%	20	15
70 IK-Restfinanzierung	50%	50%; -15%	20	10
71 IK-Baukredit	75%	75%; -15%	3	3
72 IK für PRE (keine Projekte)	50%	0%	20	-
73 Anlage für ökologische Ziele	pauschal	pauschal; -15%	20	15

¹ Bei Kauf anstelle Bau: Amortisation innert 10 Jahren